

Richtlinien für die Verleihung eines Bürgerpreises

Zur Verleihung eines Bürgerpreises hat die Gemeindevertretung Henstedt-Ulzburg am 15.02.2005 nachstehende Richtlinien beschlossen:

1. Verleihung eines Bürgerpreises

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg verleiht jährlich einen Bürgerpreis als Anerkennung für herausragende ehrenamtliche Leistungen.

2. Personenkreis und Verdienste

Der Bürgerpreis wird an Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, örtliche Vereine, Verbände und bürgerschaftliche Initiativen sowie ortsansässige Unternehmen, die sich durch besondere Aktivitäten im kulturellen Bereich, im sozialen Bereich oder im Umweltschutzbereich engagiert und so herausragenden Gemeinsinn bewiesen haben, verliehen. Ebenso an Einwohnerinnen und Einwohner, die besonderen Mut oder Zivilcourage gezeigt haben.

Im kulturellen Bereich können das z.B. vorbildliches Engagement, die unentgeltliche Bereitstellung von Veranstaltungsorten oder kulturellen Einrichtungen sowie ein besonderer Einsatz in Sportvereinen sein.

Im sozialen Bereich sind das z.B. besondere Tätigkeiten im Bereich der Seniorenarbeit, der Kinder-, Jugend- und Behindertenbetreuung sowie der Nachbarschaftshilfe.

Im Bereich des Umweltschutzes sind das vorbildliche Aktivitäten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wie z.B. Programme des Artenschutzes, Erhaltung und Anlage von Biotopen, Anpflanzungsarbeiten und Begrünungsaktionen, ehrenamtliche Pflege von gemeindlichen Grünflächen etc.

3. Grundsätze für die Verleihung

Die Verleihung setzt eine herausragende ehrenamtliche Leistung voraus. Die Beurteilung dieser Leistung bestimmt sich nach ihrer Bedeutung für das Allgemeinwohl. Eine ehrenamtliche Tätigkeit kann nur dann mit der Verleihung gewürdigt werden, wenn sie mit vorbildlichem Einsatz unter Zurückstellung von eigenen Interessen längere Zeit zur Förderung der Gemeinschaft ausgeübt wurde.

Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind von der Verleihung ausgeschlossen.

4. Vorschläge für die Verleihung des Bürgerpreises

Vorschläge für die Verleihung des Bürgerpreises der Gemeinde Henstedt-Ulzburg können schriftlich bis zum 01. September eines jeden Jahres im verschlossenen Umschlag an die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher gerichtet werden. Die Verdienste der Vorgeschlagenen sind dabei im Einzelnen ausreichend darzulegen.

Jährlich im März wird öffentlich zur Einreichung der Vorschläge aufgerufen. Mit diesem Aufruf ist ein Formular für die Meldungen zu veröffentlichen.

5. Art des Bürgerpreises

Der Bürgerpreis besteht aus einer Urkunde, die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher unterschrieben ist und aus einem Geldpreis in Höhe von 500,00 €. Sind mehrere Preisträger vorhanden, erfolgt eine Aufteilung des Geldpreises.

6. Entscheidung über die Verleihung des Bürgerpreises

Über die Verleihung des Bürgerpreises entscheidet eine Jury, die sich wie folgt zusammensetzt:

der/dem Bürgervorsteher/in

der/dem Bürgermeister/in

je einer/einem Vertreter/in

der in der Gemeindevertretung vertretenen
Fraktionen

der Sozialen AG

des Sportrates

der Kulturfördervereinigung „Forum“

des Seniorenbeirates

der Kinder- und Jugendvertretung

Für jedes Mitglied der Jury wird ein/e Stellvertreter/in benannt. Die Jury ist beschlussfähig, wenn 2/3 Ihrer Mitglieder anwesend sind.

Der Entscheidung über die Verleihung des Bürgerpreises müssen mindestens 2/3 der Mitglieder der Jury zustimmen.

7. Aberkennung des Bürgerpreises

Über die Aberkennung des Bürgerpreises entscheidet die Gemeindevertretung.

8. Präsentation der Verleihung des Bürgerpreises

Die Preisträger und die Gründe, die zu der Verleihung geführt haben, werden der Öffentlichkeit in einer besonderen Präsentation im Eingangsbereich des Rathauses dargestellt.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.03.2005 in Kraft.

Henstedt-Ulzburg, den 22.02.2005

gez. Volker Dornquast

(Bürgermeister)